

Der Aufstieg der Gesetzlosen

Ein Lehrstück in Sachen Strom-Monopoly wird, von den Medien nahezu unbeachtet, zur Zeit im Nordwesten Niedersachsens aufgeführt. Es zeigt die Ohnmacht eines kommunalen Selbstversorgers gegenüber einem Gebietsmonopolisten und einer gnadenlosen Justiz. Schauplatz ist die 10 000-Seelen-Gemeinde Wardenburg im oldenburgischen Land. Wardenburg ist eine Art ländlich geprägter Vorort südlich der Kreisstadt Oldenburg. Wenn die Berufspendler abends nach Hause kommen und das Licht anknipsen, Waschmaschinen, Fernseher oder Küchengeräte anschalten, ist das nicht dasselbe wie in den Nachbardörfern. Der Strom, mit dem die Wardenburger ihren Energiebedarf decken, kommt von einer Genossenschaft. Im Jahr 1920 hatten einige Bauern die Lichtgenossenschaft Wardenburg eG gegründet. Bis in die fünfziger Jahre hatten die Wardenburger ihre Elektrizität aus einer Wassermühle bezogen und damit manchen Stromausfall vermeiden können, der in den frühen Aufbaujahren die Nachbargemeinden lahmgelegt hatte. Heute beherbergt die Wassermühle ein Ausflugslokal, und ein Teil des Speicherteichs ist zum Parkplatz gemacht worden.

Dennoch zahlen die Leute von Wardenburg für die Kilowattstunde einen Pfennig weniger, als die Stromabnehmer jenseits der Gemeindegrenzen an die hundertmal größere Energieversorgung Weser-Ems AG (EWE) entrichten müssen. Das Pikante an dem kleinen Preisunterschied: Auch die Stromgenossenschaft ist Kunde bei der EWE. Denn die Ge-

nossen produzieren den Strom nicht selbst, sondern kaufen ihn als »Sonderabnehmer« zu besonders günstigen Konditionen ein. Welche Gewinnspanne im Handel mit der Ware Strom steckt, beweist allein schon die Tatsache, daß die Genossenschaft sogar noch so viel Überschuß erwirtschaftet, daß für die 4500 Mitglieder jeweils am Jahresende eine Gewinnausschüttung drin ist.

Das war dem Gebietsmonopolisten EWE schon immer ein Dorn im Auge. Der Angriff begann am 1. März 1974, als die Genossen einen folgenschweren Fehltritt taten. Sie wollten das bewährte Organisationsmodell in ein kapitalistisches verwandeln. Aber die Wardenburger Stromherren im eigenen Haus bekamen bei dem Versuch, ihre Genossenschaft in eine GmbH & Co. KG umzuwandeln, Ärger mit der Gemeinde, die 1971 Mitglied geworden war. Denn der Bürgermeister und der Gemeindedirektor wandten sich an die EWE. Dort konnte man helfen. Erst einmal mußten die politischen Weichen gestellt werden. Besonders hilfreich war hier der Paragraph 8 des Energiewirtschaftsgesetzes: »Es gehört zu den Aufgaben der Energiewirtschaftsbehörde, dem betroffenen EVU im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens bei der Behebung der Schwierigkeiten behilflich zu sein«, heißt es im offiziellen Kommentar zum Energierecht.

So beschloß der Kreistag des Landkreises Oldenburg, daß für den Fall der Auflösung der Genossenschaft Stromversorgung Wardenburg eG und der Übernahme des Gebiets durch die EWE die »Wegelagerergebühr«, wie der nordrhein-westfälische SPD-Fraktionschef Friedhelm Farthmann die Konzessionsabgabe nennt, an die Gemeinde anteilig überwiesen werden soll. Es wurde über Bares geredet. Mit dem Lockangebot, 195 000 Mark als Konzessionsabgabe jedes Jahr in den Gemeindegeld einzuzahlen, gewann die EWE 1975 die Gunst der Kommunalpolitiker. Am 24. April 1975 faßte der Gemeinderat von Wardenburg nach einer Empfehlung des gemeindlichen Verwaltungsausschusses den Beschluß, der Genossenschaft die Benutzung von Grund und Boden sowie des Luftraums der Gemeinde zu untersagen.

Der Bürgermeister und der Gemeindedirektor von Wardenburg reisten am 22. September 1976 ins nahe Oldenburg und unterzeichneten in den Räumen der EWE den Konzessionsvertrag mit dem Monopolunternehmen. Unter Paragraph 1 heißt es in dem Vertrag, daß die Gemeinde Wardenburg der EWE das alleinige Recht zur leistungsgebundenen Versorgung im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes überträgt. Der dritte Paragraph regelte das Finanzielle: »Die EWE zahlt an die Gemeinde Wardenburg für die Überlassung der Rechte auf Lieferung von Elektrizität und für die ausschließliche Benutzung der dem Verfügungsrecht der Gemeinde unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume für Zwecke der Versorgung mit Elektrizität im Vertragsgebiet eine Konzessionsabgabe, und zwar in Höhe von 10 Prozent der Entgelte aus Lieferungen von elektrischer Energie, die zu allgemeinen Tarifen an letzte Verbraucher abgegeben wird, und in Höhe von 1,5 Prozent der Entgelte aus Lieferungen von elektrischer Energie, die nicht zu allgemeinen Tarifen an letzte Verbraucher abgegeben wird (Sondervertragskunden).« In Paragraph 7 sicherten die beiden Vertragspartner einander die loyale Erfüllung des Übereinkommens zu. Die Herren von der Stromfirma gingen auf Nummer Sicher. Sie fügten einen Passus ein, eine sogenannte salvatorische Klausel, die in gewöhnlichen Geschäftsverträgen fast immer zu finden ist, die aber im Energierecht ein ganz besonderes Gewicht erhält: »Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, soll hieraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können . . .«

Am 24. September 1976 kündigte die Gemeinde ihre Mitgliedschaft in der Genossenschaft. Die Stromversorgung Wardenburg eG sollte bis zum Januar 1982 liquidiert werden. Doch so leicht wollten sich die Einwohner, die mit ihrer Genossenschaft hochzufrieden waren, von den Politikern nicht entmündigen lassen. Und weil in Niedersachsen gerade die Landtags- und Kommunalwahlen von 1982 bevorstanden, wurde der geplante Ausverkauf der stromtechnischen Unabhängigkeit im Ort zum Wahlkampfthema erster

Güte. Walter Meyer, der Mann, der seit 33 Jahren in Wardenburg dafür sorgte, daß die Lichter nicht ausgingen, sammelte Unterschriften. 74 Prozent der Einwohner bekannten sich zu ihrer Stromgenossenschaft. Angesichts dieses politischen Kleinklimas gründeten die Gemeindevertreter flugs einen Ausschuß, der den alten Vertragszustand mit der Stromgenossenschaft wiederherstellen und den Verkauf des Stromnetzes an die EWE rückgängig machen sollte.

Doch da spielte die EWE nicht mit. Sie verklagte die Gemeinde auf Schadensersatz von 3,5 Millionen Mark aus »entgangenen Gewinnen«, wie EWE-Sprecher Helmut Stöwer den Millionenhunger seines Unternehmens begründete. Vor Gericht hatten die Genossen schlechte Karten, es kam knüppeldick. Zunächst hatte das Oberlandesgericht Celle festgestellt, daß die Genossenschaft ab dem 1. Januar 1982 die Straßen und Wege der Gemeinde nicht mehr benutzen durfte. Im zweiten Prozeß wurde Walter Meyer gar mit Ordnungsgeld oder Ordnungshaft bedroht, wenn er die Gemeinde weiterhin unter Strom setze. Das Versäumnisurteil wurde in zweiter Instanz durch das Celler Oberlandesgericht bestätigt.

In der Silvesternacht 1981 kam die einstweilige Rettung vor Geldstrafe oder Gefängnis für den Obergenosser Meyer. Der Gemeinderat faßte wenige Stunden vor Ablauf des Ultimatums den Beschluß, der Genossenschaft für weitere zwei Jahre das Wegerecht einzuräumen. Vergeblich legte der Gemeindedirektor seinen Einspruch ein, der Rat der Gemeinde überstimmte seinen Verwaltungsbeamten.

Jetzt mußte an höherer Stelle weitergedreht werden. Die Bezirksregierung Weser-Ems erklärte am 23. März 1983 die Gemeinderatsbeschlüsse für rechtswidrig. Doch die Gemeinde mochte nicht klein begeben, sie legte Widerspruch gegen das Veto ihrer vorgesetzten Verwaltung ein. Völlig entnervt war der Gemeindedirektor, als am 16. Juni die Gemeinde Wardenburg wieder der Genossenschaft beitrat. Er legte dagegen nach der niedersächsischen Gemeindeordnung Widerspruch ein. Der Streit erreichte seinen Gipfelpunkt, als die Gemeinde Wardenburg der EWE am 2. Juli

unter Hinweis auf einen entsprechenden Ratsbeschluß untersagte, das begehrte Stromnetz zu übernehmen. Mehr noch. Auch für die 35 Prozent des Netzes im Gemeindegebiet, das in der Vergangenheit schon von der EWE betrieben wurde, sprachen die Wardenburger die Kündigung der Überleitungsrechte aus. Vor dem Landesgericht Oldenburg verlangte die EWE daraufhin in einem Kartellverfahren, endlich den ursprünglich vereinbarten Vertrag samt Konzessionszahlung erfüllen zu können. Die Gemeinde Wardenburg hielt dagegen, daß der Konzessionsvertrag mit der EWE im Jahr 1976 überhaupt nicht rechtmäßig zustande gekommen sei, weil der für diese überaus wichtige Entscheidung zuständige Gemeinderat von Bürgermeister und Gemeindedirektor nicht zur Abstimmung herangezogen worden war.

Nun hatte die Sache noch einen Haken. Offiziell durfte die EWE überhaupt keinen neuen Konzessionsvertrag abschließen, denn — erinnern wir uns — Fritz Todt hatte als Generalinspektor für Wasser und Energie im Kriegsjahr 1941 den Gemeinden und Kommunen die Konzessionsabgaben entzogen. Nur solange der Krieg währte, sollten die bestehenden Verträge weitergelten.

Es wird wohl niemand behaupten, daß heute noch Krieg herrscht in Deutschland, obwohl es 1945 keinen Friedensschluß, sondern lediglich eine Kapitulation gab. Das Osnabrücker Gericht konnte aber keine demokratisch zustande gekommene Paragrafenkonstruktion heranziehen. Es teilte den streitenden Parteien vielmehr mit, daß Dr. Todts kriegswirtschaftliche Zwangsverordnung geltendes Recht ist.

Die Wardenburger Unterhändler warfen ihren Prozeßgegnern von der EWE arglistige Täuschung vor: »Die EWE hat von Anfang an gewußt, daß die Zahlung der Konzessionsabgabe unzulässig ist und von der zuständigen Behörde auch nicht genehmigt werden wird. Den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und der Verwaltungsspitze der Gemeinde ist das Recht nicht bekannt gewesen.« Darüber hinaus verstoße der umstrittene Vertrag gegen die guten Sitten

und gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, da er darauf abziele, »in einem unzulässigen Verdrängungswettbewerb mit nicht zulässigen Leistungen ein kleineres örtliches Stromversorgungsunternehmen zu liquidieren«.

Inzwischen ist nach Ansicht der Gemeinde auch die Geschäftsgrundlage des Konzessionsvertrags weggefallen, ein Grund mehr, das Abkommen zwischen der EWE und Wardenburg für ungültig zu erklären. Der Oldenburger Oberkreisdirektor hatte nämlich erklärt, daß der Landkreis sich an die Beschlüsse nicht mehr gebunden fühlt, die Konzessionsabgabe an Wardenburg weiterzuleiten. Es half nichts, am 19. März 1985 verkündete das dreiköpfige Richterergremium am Landgericht Osnabrück sein Urteil. Darin wird die Gemeinde Wardenburg dazu verdonnert, der EWE die im Konzessionsvertrag vereinbarten Wegrechte einräumen und sich von ihm mit Strom versorgen zu lassen. In ihrer Begründung machten die Richter klar, daß die Bevölkerung selbst dann rechtswirksam aufs Kreuz gelegt werden kann, wenn ihre Vertreter eigenmächtig Kompetenzen überschreiten und folgenschwere Verträge abschließen, zu denen sie überhaupt nicht befugt sind: »Selbst wenn der Gemeindedirektor und der Bürgermeister seinerzeit ohne einen dahingehenden Ratsbeschluß gehandelt hätten, würde das die Wirksamkeit ihrer Vertretung und die Wirksamkeit des von ihnen abgeschlossenen Vertrages nicht berühren. Die Gemeinde muß auch solche rechtsgeschäftlichen Erklärungen ihrer Vertreterorgane gegen sich gelten lassen, die nicht auf einer nach dem Gemeindeverfassungsrecht ordnungsgemäß zustande gekommenen Willensbildung beruhen.« Auch den Trick mit dem Lockangebot der Konzessionsabgabe empfand das Gericht als rechtlich unbedenklich: »Der abgeschlossene Konzessionsvertrag kann auch nicht deshalb als sittenwidrig bezeichnet werden«, formulierten die Richter, »weil die Klägerin (die EWE, Anm. d. Verf.) darin der Beklagten (die Gemeinde Wardenburg, Anm. d. Verf.) eine Konzessionsabgabe versprochen hat, die nach § 1 KAE (vom 4. März 1941, Anm. d. Verf.) unzulässig war. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann zwar nicht zwei-

felhaft sein, daß das Versprechen dieser unzulässigen Konzessionsabgabe maßgeblich dazu beigetragen hat, daß sich die Beklagte bereitfand, der Klägerin gegenüber dem kleineren örtlichen Stromversorgungsunternehmen den Vorzug zu geben. Es kann hier jedoch keine Rede davon sein, daß sich die Klägerin, indem sie in dem Vertrag eine gesetzlich nicht zulässige Konzessionsabgabe versprach, in sittenwidriger und unlauterer Weise zu Lasten des örtlichen Versorgungsunternehmens einen nicht gerechtfertigten Wettbewerbsvorteil verschafft hat.« Das Gericht hatte offenbar übersehen, daß sich das EWE strafbar gemacht hatte: » . . . ist das Anbieten einer preisrechtlich unzulässigen Leistung verboten und damit strafbar.« So der offizielle juristische Kommentar, § 11 KAE. Damit gewinnt das Argument der Gemeinde Wardenburg, der Konzessionsvertrag verstoße gegen die guten Sitten, neues Gewicht, denn auch für die Stromer sollte gelten, daß das, was strafbar ist, nicht zu den guten Sitten gehören kann.

Wardenburg soll also seine Genossenschaft liquidieren und sich ohne besondere Entschädigung von dem Gebietsmonopolisten versorgen lassen. Ausdrücklich machte das Gericht klar, daß der Vertrag — wegen der salvatorischen Klausel — auch dann gültig bleibt, wenn der Grund zum Vertragschluß, nämlich die erhofften 195 000 Mark jährlich, wegfallen sollte.

Auch dem Argument vom unlauteren Wettbewerb gegenüber der gemeindlichen Genossenschaft mochten die Richter nicht folgen. »Einen besonderen Bestandsschutz für kleinere örtliche Versorgungsunternehmen gibt es nicht; insoweit waren weder die Klägerin noch die Beklagte zu einer Rücksichtnahme auf die örtliche Stromversorgungsgenossenschaft verpflichtet.«

Doch das Gericht entschied ebenfalls, daß die Verwalter von Wardenburg nicht — wie von der EWE gefordert — als Vollstrecker gegen die Stromgenossenschaft tätig werden müssen. So muß die Gemeinde zwar den Vertrag mit der EWE auch ohne das erhoffte Entgelt erfüllen, aber noch herrscht dort die Genossenschaft über Drähte und Kabel.

Obwohl das niedersächsische Wirtschaftsministerium und alle bisher damit beschäftigten Gerichte den Genossen an den Kragen wollen, klammern sich die Selbstversorger immer noch an den Strohalm einer für sie günstigen Rechtsentscheidung. Dafür — so scheint es — muß allerdings das Energiewirtschaftsgesetz geändert werden.

Die EWE, das sei an dieser Stelle angemerkt, ist selber nur ein kleiner Fisch im Haifischbecken der Energiemultis. Als reines Verteilerunternehmen bezieht sie die Elektrizität vom Verbundriesen Nordwestdeutsche Kraftwerke AG (NWK). Die NWK beliefern über ihr 380-Kilovolt-Netz den gesamten nordwestdeutschen Raum vom Münsterland über Ostfriesland bis nach Schleswig-Holstein und haben Sitz und Stimme in der Deutschen Verbundgesellschaft.

Doch zurück in die Nachkriegsgeschichte der allesverschlingenden Verbundwirtschaft. Dr. Hans Luther, der Reichskanzler a. D., den die Weigerung, Hitlers Rüstungspläne mit Milliardenbeträgen zu unterstützen, um seinen Posten als Reichsbankpräsident gebracht hatte, hielt eine bemerkenswerte Rede auf der öffentlichen Tagung »Kommunale Wirtschaft« am 25. Oktober 1951 in Frankfurt. Schon damals erkannte der Altpolitiker aus der Weimarer Epoche die Stromzeichen der kommenden Zeit: »Sehr große und konkurrenzlos dastehende Investitionen haben schon wegen der Höhe des investierten Kapitals die Tendenz, sich selbst am Leben zu erhalten, auch wenn das in ihrer Geburtsstunde vorhandene technische und wirtschaftliche Optimum längst abgewandert ist oder anderen Erkenntnissen Platz machen mußte. Sollte für die Selbstverteidigung des Vorhandenen die eigene wirtschaftliche Stärke nicht ausreichen, so wird mit äußerstem Nachdruck die Hilfe der Staatsgewalt angerufen werden.«

Weitsichtig entlarvte Luther damit den Trend der großen Energiekonzerne, die Forderung aus der Präambel des Energiewirtschaftsgesetzes, den Strom »so billig wie möglich« zu erzeugen, allein nach dem eigenen betriebswirtschaftlichen Gutdünken auszulegen. Volkswirtschaftliche oder gar gesellschaftspolitische Bedenken gegen eine mono-

politische Energiepolitik werden von den Stromkonzernen vom Tisch gewischt. Doch auch die zweite, wesentlich gewichtigere Forderung aus dem Vorspruch des Gesetzes ging der Reichskanzler a. D. sogleich an, das »so sicher wie möglich«.

Neben der Bedrohung zentralistischer Strukturen von außen als obligatorischer Bombenziele im Konfliktfall wies Luther auf die Schlüsselstellung der leitungsgebundenen Energieversorgung in jeder Industriegesellschaft hin: »Innerpolitisch ist daran zu erinnern, daß moderne Revolutionen nicht mehr vom Masseneinsatz ausgehen, sondern von der Inbesitznahme lebenswichtiger Schlüsselpositionen.« Auch die Sicherheit wird von der Stromwirtschaft technokratisch als Betriebssicherheit ausgelegt. Unter »so sicher wie möglich« verstehen die Elektrotechniker eben nur die technische Vorsorge, die Stromausfälle vermeiden hilft.

Wegen dieser bedeutsamen Versäumnisse plädierte der renommierte Finanzmann leidenschaftlich für eine radikale Entflechtung der Energiewirtschaft: »Die mit der Dezentralisierung verbundenen Vorzüge größerer Krisenfestigkeit gelten für alle Werke der Orts-, Kreis- und Regionalstufe, gleichgültig, in welcher rechtlichen oder wirtschaftlichen Form das einzelne Werk betrieben wird.« Hans Luther bestritt entschieden die von der Stromwirtschaft gern behauptete Eigengesetzlichkeit der leistungsgebundenen Versorgungsindustrie. Statt dessen forderte er den Gesetzgeber auf, die Energieversorgung schleunigst auf eine demokratische Grundlage zu stellen. Marktwirtschaftlicher Wettbewerb schien dem Altreichskanzler die beste Gewähr zu sein für eine gesunde Entwicklung mit echter Eigenverantwortlichkeit jedes einzelnen Unternehmens.

Angesichts der sich abzeichnenden Monopolstruktur der rapide wachsenden Verbundunternehmen machte Luther zwei bedrohliche Alternativen am Energiehorizont der jungen Republik aus: »Entweder wird die Elektrizitätserzeugung in Deutschland sehr bald in einer Zentralsozialisierung nach dem Vorbild Frankreichs oder Englands enden, oder eine nicht der parlamentarischen Kontrolle unterliegende

gewaltige Macht würde von außen her imstande sein, in das Staatsgefüge und sein Arbeiten mit großer Wucht einzugreifen.«

Doch Luthers Warnungen verhallten im Lärm der Aufbau-euphorie. Schon 1951 war der politische Zwergstaat Bundesrepublik Deutschland mit seiner provisorischen Hauptstadt Bonn dabei, sich die Schlange am Busen selbst zu nähren, die ihm in den Folgejahren jede Entscheidungsbefugnis in Sachen Energie nehmen sollte. Im Gesetzentwurf über die Investitionshilfe, beschlossen am 21. Juni 1951, erklärte das Bundeskabinett die Energiewirtschaft für voll förderungswürdig. Die von allen unabhängigen Fachleuten geforderte Novellierung des Energiegesetzes aus der Nazizeit blieb freilich aus, obwohl politische Mahner aus dem Kreis des Verbandes kommunaler Unternehmen warnten: »Das Energiewirtschaftsgesetz ist ein nationalsozialistisches Gesetz, und wir sind bekanntlich nicht mit ihm einverstanden. Aber es ist weder von den Besatzungsmächten noch vom ersten Bundestag beseitigt oder auch nur in Frage gestellt worden; daher lebt die Verwaltung und leben wir alle unter ihm. Und das vom zweiten Bundestag erwartete neue Energieaufsichtsgesetz wird zweifellos deutlich machen, was unter ›Gemeinwohl‹ verstanden wird.«

Doch weder der zweite noch ein späterer Bundestag haben bis heute das Gesetz in seinen Grundzügen geändert. Statt der politischen Säuberung kam ein Riesenschluck aus der Marshallplan-Pulle. Auf einer Tagung im September 1947 in Paris ging das Marshallplan-Komitee von einer Steigerung des Strombedarfs auf etwa 270 Milliarden Kilowattstunden bis zum Jahr 1953 aus, also fast von einer Verdoppelung der Stromerzeugung gegenüber 1937. Da aber 1950 erst 28,5 Milliarden Kilowattstunden aus dem Stromnetz abgerufen worden waren, war ein gewaltiger Bauschub im Bereich der Kraftwerke und Überlandleitungen zu erwarten.

Der Bau von Großkraftwerken und Höchstspannungsleitungen erfordert hohe Investitionen, und das Kapital amortisiert sich äußerst langsam. Daher bindet sich die Energie-

wirtschaft mit ihren Anlagen für Generationen, um dadurch hoffnungslos hinter dem technischen Fortschritt herzuinken. »Sind erst einmal die riesenhaften zentralen Kraftwerke vorhanden«, prophezeite Luther, »ohne daß gleichzeitig dezentrale Kraftwerke mitsamt ihren Verteilernetzen gebaut oder erweitert wurden, dann steht jener unbewegliche Klotz aus Stein und Metallen da, der die Entwicklung in Fesseln schlägt. Das Monopol der wenigen Großerzeuger ist fertig. Ihre überaus kapitalintensiven Zuleitungen drängen auf immer größere Ausnutzung, und die Verteilungswerke der Regional-, Kreis- und Ortsstufe werden hilflos und immer hilfloser dieser zusammengefaßten Übermacht von Stein, Stahl, Kapital und Einfluß ausgeliefert sein.«

Die Gemeinde- und Stadtvertreter sahen in der hektischen Aufbauzeit die dringende Notwendigkeit, die Weichen des gewaltigen Kapitalzuges auf ihre Gleise umzustellen und die erforderlichen Investitionen in dezentrale Kraftwerke zu stecken. Es ging ihnen dabei um schlichte Selbsterhaltung, denn Gemeinden und Gemeindeverbände durften ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht einmal einen Dieselmotor aufstellen, wie das jeder Industrielle kann, um die Belastungsspitzen im Stromnetz selbst abzufangen und auf diese Weise günstigere Voraussetzungen für Strompreisverhandlungen zu schaffen.

Anfang der fünfziger Jahre erinnerten sich die Lokalverstromer wieder an die bereits seit 1920 erprobte Technik der Wärme-Kraft-Kopplung. Mit dem Bau von Kraftwerken, aus deren Kühlwasserkreislauf Fernwärme in Städte und Siedlungen ausgekoppelt werden kann, wollten sie die knappen Brennstoffe besser ausnutzen. Doch während Energiekritiker Luther seine mahnenden Thesen formulierte, waren die Stromriesen schon dabei, sich mit ihrem 380-Kilovolt-Netz überaus einträgliche Verbindungen zu knüpfen.

Mit dem 380-Kilovolt-Netz stießen die Kraftwerker gleichermaßen an die technische Obergrenze wie an die Schmerzschwelle der kommunalen Unternehmer, denn immerhin standen mehrere hundert Millionen Mark auf dem

Spiel, deren Investition die Energiepolitik und damit auch die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft auf Jahrzehnte, wenn nicht für alle Zeiten, festlegte. Die Großkonzerne der Deutschen Verbundgesellschaft dachten nicht daran, den kommunalen Versorgern auch nur einen kleinen Teil des elektrischen Felds zu überlassen. Im Gegenteil. Sie kleckerten nicht, sondern fingen gleich an zu klotzen.

Die politische Entscheidung für die Verbundwirtschaft im ganz großen Stil war schon 1951 gefallen, als die Bundesrepublik zusammen mit Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz die Union für die Koordinierung der Erzeugung und des Transports elektrischer Energie (UCPTE) gründete. Die UCPTE entwickelte sich zu einer westeuropäischen Über-DVG. Der Zweck dieser Vereinigung ist laut Satzung »die völlig freiwillige zwischenstaatliche Zusammenarbeit, um die bestehenden und zu schaffenden Kraftwerke und Höchstspannungsleitungen bestmöglich wirtschaftlich auszunutzen«.

Die UCPTE wird von den Direktoren und Vorständen der Unternehmen beherrscht, die zum illustren Kreis der Besitzer von Höchstspannungsleitungen gehören. Aus der Bundesrepublik haben das Badenwerk, die EVS, das Bayernwerk, das RWE und die Bundesregierung einen Vertreter entsandt, mit dabei ist auch immer der Geschäftsführer der Deutschen Verbundgesellschaft. Da alle Mitglieder dieser Organisation — mit Ausnahme des Vertreters der Bundesregierung — an der Führung ihrer Unternehmen beteiligt sind, können die von der UCPTE getroffenen Entscheidungen daheim sogleich in die Tat umgesetzt werden.

Hjalmar Schacht, der Schöpfer des unseligen Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft, meldete sich wieder zu Wort. Während sein alter Gegenspieler Luther in die Niederungen der Energiefragen abgestiegen war, beschäftigte sich Hitlers abgehalfterter Finanzjongleur mit dem Gießkannenprinzip der Marshallplangelder und mit dem Brauch, durch Abschreibungen das Firmenskapital zu vervielfachen, ohne auf Fremdmittel zurückgreifen zu müssen. »Die Bereitstellung reichlicher und billiger Notenbankkredite«, so schrieb

Schacht 1957, »war zum Beginn der wirtschaftlichen Wiederankurbelung sicher richtig.« Aber das entscheidende Hemmnis in der Kapitalbildung machte Schacht in der Steuerpolitik der Adenauer-Regierung aus: »Sehr bald zeigte sich, daß die zu erwartenden Steuereingänge von Anfang an unterschätzt wurden. Die wirtschaftliche Erholung Deutschlands ging so rasch und so erfolgreich vor sich, daß die Steuereinnahmen sehr bald die Voranschläge weit überholten und zur Überschußansammlung führten. Dadurch wurden der privaten Wirtschaft Kapitalbeträge entzogen, die sich beim Fiskus ohne unmittelbare Verwendung anhäuferten. Diese Geldhorte schlugen einer gesunden Kapitalmarktpolitik ins Gesicht.«

Das wußte natürlich auch die Regierung. Sie versuchte mit einer Reihe von Sondergesetzen gegenzusteuern. Über Sonderabschreibungen nach den Paragraphen 7c und 7d des Einkommenssteuergesetzes und über Paragraph 36 des Investitionshilfegesetzes flossen Milliarden zurück in die Wirtschaft. Aber in den Genuß des großen Geldes kamen nicht die kleinen, hart besteuerten Unternehmen, sondern vor allem die Riesenbetriebe, allen voran die Energiewirtschaft. Die steuerliche Behandlung der Kapitalempfänger war um so kulanter, je höher die Steuerstufe lag, in der die Großbetriebe veranschlagt waren. »Mit der degressiven Abschreibung«, ermittelte Schacht, »konnten die Großbetriebe in den ersten fünf Jahren mehr als 80 Prozent ihres Anlagenwertes steuerfrei abschreiben.«

Zwischen 1948 und 1957 hatte die deutsche Wirtschaft rund 220 Milliarden Mark investiert. Nur zehn Prozent davon stammten aus Geldern, die über Aktien oder Wertpapiere auf dem Kapitalmarkt aufgenommen wurden. Von 1951 bis 1957 sind über die steuerliche Subventionierung über 50 Milliarden Mark, die sonst dem Kapitalmarkt hätten zufließen müssen, den Besitzern der Produktionsmittel steuerfrei verblieben. Das bedeutet, daß die Großindustrie Kapital ansammeln konnte, ohne über die Ausgabe von Aktien andere am Besitz teilhaben zu lassen. »Die Bevorzugung bei den Abschreibungen«, so kritisierte Schacht, »hat dazu beigetra-

gen, daß sowohl auf Sparsamkeit nicht gesehen wird, als auch daß viele nicht unbedingt nötige Ausgaben auf Unkostenkonto abgeschrieben wurden. Ferner hat sie dazu geführt, daß bei den Investitionen manche luxuriösen, nicht rein wirtschaftlich kalkulierte Anlagen erstellt wurden nach der Devise »Die Hälfte der Kosten trägt der Finanzminister.«

Kleine und mittlere Betriebe kamen nicht in den Genuß des Füllhorns aus dem Abschreibungsparadies. Auch die kommunalen Energieversorger gingen weitgehend leer aus. Ihnen lag noch ein weiterer Stein im Weg. Weil die Haushalte der Gemeinden der Kommunalaufsicht der Landesminister unterliegen, konnten die auch sonst eher übervorsichtigen öffentlichen Bediensteten nicht immer soviel investieren, wie zum Modernisieren oder Erweitern ihrer Anlagen notwendig gewesen wäre. So manchem Stadtwerker hingen überdies unrentable Klötze am Bein. Die lukrativen Sonderabschreibungen zur Kapitalvermehrung waren bei den Verkehrsbetrieben nicht und bei den Wasserwerken nur in wenigen Fällen möglich. Weil aber der Nahverkehr Verluste einfuhr und die Wasserversorgung die Gemeinden auch nicht reich werden ließ, fehlten den meisten kommunalen Unternehmen die Erträge, um in den Genuß der Abschreibungen nach dem Investitionshilfegesetz zu kommen.

Einige Zahlen zeigen, wie stark die Schere zwischen den großen Energiekonzernen und ihren kommunalen Widersachern schon in den fünfziger Jahren auseinanderklaffte. Am Tag der Währungsreform, dem 21. Juni 1948, als gewöhnliche Sterbliche bundesdeutscher Staatsangehörigkeit mit vierzig Mark pro Kopf anfangen durften, besaßen die 118 privaten, gemischtwirtschaftlichen und kommunalen Aktiengesellschaften ein Vermögen an Sachanlagen im Wert von 3,12 Milliarden Mark. Bis 1954 vergrößerte die Energiewirtschaft ihren Buchwert auf rund 5,5 Milliarden Mark. Alle anderen Industrie- und Wirtschaftszweige besaßen in dieser Zeit einen Buchwert von 28,3 Milliarden Mark. Die Aktiengesellschaften der Energiewirtschaft besaßen 1954 also rund 20 Prozent aller Sachanlagen der BRD.

Um den Buchwert auf 5,5 Milliarden Mark zu erhöhen, mußten die Energiekonzerne 5,9 Milliarden Mark aufwenden. 3,55 Milliarden Mark davon wurden durch Abschreibungen erzielt, nur 160 Millionen Mark durch Kapitalerhöhungen, und lediglich 2,14 Milliarden Mark fremdes Kapital mußten aufgenommen werden. Die fehlenden 50 Millionen Mark brachten die Energiebetriebe aus laufenden Einnahmen auf. Keine Branche hat ihr Eigenkapital über die steuerliche Abschreibung so stark vergrößert wie die Stromkonzerne.

Dort freilich gab es gravierende Unterschiede. Während die Großunternehmen vom Zuschnitt des RWE oder der PREAG zum Beispiel 1953 Abschreibungen in Höhe von 17 Prozent ihres Anfangsbestandes verbuchten, betrug die Rate bei den kommunalen Eigenbetrieben nur 9,9 Prozent. Entsprechend wuchs der Bestand an Kraftwerkseinrichtungen und Hochspannungsleitungen bei den Großkonzernen im selben Jahr um 24,7 Prozent gegenüber dem Bestand am Tag der Währungsreform, die Betriebe im Besitz der öffentlichen Hand legten im selben Zeitraum nur um 16,7 Prozent zu.

Weil die kommunalen Betriebe keine eigenen Aktien ausgeben durften, um Gelder aufzunehmen, waren sie auf Kapital aus den Girozentralen, Sparkassen und Versicherungsgesellschaften angewiesen, die kräftige Zinsen kassierten, da wegen der im großen Stil geübten Kapitalvermehrung durch Abschreibung das Geld an der Börse knapp und teuer wurde. Die mit Kapital überaus üppig ausgestatteten Energieriesen nutzten ihren Vorsprung und bauten ihn hemmungslos aus. Mit Dumpingpreisen und einer expansiven Verkaufsstrategie veranlaßten die Stromkonzerne die Kunden aus Gemeinden und Industrie, ihre Eigenversorgung aufzugeben. Wer sich nicht freiwillig in die Herde der Stromabnehmer einreihen wollte, der wurde gezwungen wie schon zu Stinnes' besten Zeiten.

Die Gemeinden und Städte wurden ihrer angestammten Versorgungsgebiete beraubt, indem die großen Stromerzeuger den bisherigen Abnehmern der kommunalen Stromlie-

feranten in den umliegenden Gemeinden die geforderte Energie zu Billigstpreisen anboten und sie mit Konzessionsabgaben von gelegentlich über zehn Prozent der Bruttostromeinnahmen an ihrer schwächsten Stelle packten — am Geld. So wurden die kommunalen Lieferanten aus dem Rennen geworfen, bis sie ihre Kraftwerke verschrotten oder an die aggressiven Großstromer verkaufen mußten. Entsprechend reduzierte sich die Bedeutung der kommunalen Kraftwerke an der Entwicklung der bundesdeutschen Energiebilanz. Wurden die Gemeinden 1953 erst zu 41,7 Prozent durch gemischtwirtschaftliche Energieversorgungsunternehmen beliefert, lag deren Anteil 1982 schon bei 73,9 Prozent. Im selben Zeitraum sank die Zahl der Gemeinden, die ihren Strom von der öffentlichen Hand bezogen, von 47,9 Prozent (1953) auf 16,9 Prozent (1982). Diese Zahlen veranschaulichen, daß der Konzentrationsprozeß in der Elektrizitätswirtschaft weitgehend abgeschlossen ist. So mag sich der Verband der kommunalen Unternehmen der DVG heute nicht mehr in den Weg stellen. Die Geschäftsführer beider Verbände wollen in enger Verbindung bleiben. In einem Schreiben vom 16. Oktober 1980 machte die Deutsche Verbundgesellschaft ihre Rolle als Meinungsführer unmißverständlich klar: »Beide Seiten stimmen überein, auch in Zukunft eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, um Angriffen auf die bewährte Struktur der Elektrizitätswirtschaft gemeinsam entgegenzutreten zu können.«

Wie schon zur Hitlerzeit begründen die Megawattmonopolisten ihren Drang zum Verbund unverdrossen mit zwei technisch-wirtschaftlichen Argumenten. Zum einen sei das weitgespannte Höchstspannungsnetz notwendig, um die standortgebundene Wasserkraft im Alpenraum mit den ebenso bewegungsunfähigen Braunkohlekraftwerken im Rheintal zu verbinden. Ein gutgespanntes Stromnetz mache zum anderen teure Reservekraftwerke überflüssig, die so lange als totes Kapital in der Gegend herumstehen, bis sie bei technischen Störungen zugeschaltet werden.

Diese beiden Argumente waren allerdings bei weitem nicht so stichhaltig, wie sie sich anhörten. Angesichts des stür-

misch wachsenden Stromverbrauchs versickerte die immobile Energiequelle aus den süddeutschen Wasserkraftwerken bald in den Steckdosen der näheren Umgebung, in Nordrhein-Westfalen erging es dem Braunkohlestrom nicht anders. Auch wurde deutlich, daß eine Verbundwirtschaft, an der immer größere Kraftwerksblöcke hängen, auch immer größere Einheiten als Reserve bereithalten muß, falls eines der Großkraftwerke ausfällt. Ein echtes Verbundsystem dagegen, zusammengeslossen aus allen erdenklichen Kraftquellen jeder Größenordnung, kommt mit viel weniger Reservekapazität aus.

So erkannten die Energieberater des Deutschen Gemeindetags schon bald, daß die beiden technischen Behauptungen für die Notwendigkeit des Verbundnetzes von den Stromriesen nur vorgeschoben waren, um in den ganz großen Stromhandel mit der Industrie einsteigen zu können und die kleinräumige Kraftwirtschaft endgültig an die Wand zu drücken. Und bei der energiehungrigen und ständig um Kapital verlegenen Industrie gingen die Gigawattgiganten sogleich zur Sache. Industrielle Betriebe wurden über die Preispolitik zwangsverpflichtet — nach der Maßgabe: Wenn ihr euer eigenes Kraftwerk unbedingt behalten wollt, kommt euch das im Fall eines Stromausfalls teurer zu stehen als einem Kleinabnehmer, weil wir unsere Kapazität ohne euch berechnet haben. Wenn ihr dann doch versorgt werden wollt, müßt ihr einen hohen Leistungsbereitstellungspreis bezahlen.

Und die bundesdeutsche Wirtschaft folgte den Verbundriesen willig auf die Stromschiene. Konnte die Industrie 1950 noch stolze 48,6 Prozent ihres Stromhungerers aus eigener Leistung stillen, so wurden 1981 nur noch 20,2 Prozent des Strombedarfs von den Betrieben selbst gedeckt. Entsprechend verlief auch die Entwicklung im Bereich der installierten Kraftwerksleistung am »öffentlichen Netz«; dort verringerte sich der Anteil der Industriekraftwerke von 37,8 Prozent im Jahr 1950 auf 16,4 Prozent 1981.

Eine Verordnung aus dem Krieg, die heute noch gilt, erleichterte den Stromgiganten das Aushungern der indu-

striellen Kraftmaschinen. Die Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz wurde 1940 erlassen, »die aus kriegswirtschaftlichen Erwägungen den Zweck verfolgte, die industrielle Erzeugung (von Elektrizität, Anm. d. Verf.) so weit wie möglich zurückzudrängen«. Damit wollten Hitlers Rüstungsmanager die Industriellen zwingen, sich auf das für sie Wesentliche zu konzentrieren, die Produktion von Kriegsmaterial.

Stromverkäufer und Industrielle wurden sich jedoch meist ohne Grollen einig, obwohl die Waffen längst schwiegen, weil beide voneinander kräftig profitierten. Die beiden Interessengruppen befanden sich in geradezu biblischer Eintracht von Geben und Nehmen.

Zu den Verkaufsinteressen der Energieunternehmer gesellte sich das Interesse der Industriellen an einer möglichst billigen Versorgung mit elektrischem Strom. Die Großfabrikanten hatten schon immer eine relativ starke Verhandlungsposition. Sie waren für die absatz- und verkaufsorientierten Geschäftemacher der Strombranche äußerst attraktive Kunden und konnten, zumal viele Großunternehmen die Möglichkeit der Selbstversorgung durch industrieeigene Kraftwerke hatten, mit dem nötigen Druck in die Preisverhandlungen einsteigen.

Daher kommen die Stromer ihren Vorzugskunden sehr weit entgegen, bis unter die eigenen Gestehungskosten. Zwei Beispiele aus der jüngsten Zeit dazu: Die britische Chemiefirma ICI wurde für ihre Entscheidung, im strukturschwachen Wilhelmshaven zu bauen, mit einem Kilowattpreis von 4,3 Pfennig im Jahr 1981 belohnt. Die Hamburger Aluminiumwerke (HAW), hervorgegangen aus dem amerikanischen Aluminiummulti Reynolds, brauchten als Größtabnehmer für die Kilowattstunde bei ihrer Ansiedlung 1973 nur 2,8 Pfennig zu berappen, die Laufzeit des Billigtarifes betrug zwanzig Jahre. Nun kostete aber jede im Atomkraftwerk Stade erzeugte Kilowattstunde 6,3 Pfennig. Das Aluminiumwerk verbraucht mit 1,7 Milliarden Kilowattstunden rund 17 Prozent des Stromverbrauches der Stadt Hamburg. Das Defizit von fünfzig Millionen Mark jährlich mußten die

zahllosen kleinen Kunden des DVG-Mitglieds Hamburgische Electricitäts-Werke (HEW) tragen, bis ein Hamburger Gericht die beiden Kontrahenten HAW und HEW zu einem Vergleich überreden konnte, der das Defizit in Zukunft auf die Hälfte schrumpfen läßt.

Weil die Stromer aber um so besser leben, je mehr Strom abgesetzt werden kann, stört sie das Gerede über die teure Elektrizität ganz erheblich. So beschäftigt die Branche hochbezahlte Spezialisten, um ihre verschwundungsfördernde Politik einzunebeln und die leitungsabhängigen Schäfchen in der Stromherde zu verdummen. Die Stromkunden sollen auf keinen Fall den Eindruck gewinnen, daß der Saft aus der Steckdose teurer ist. Das Institut für Energiewirtschaft an der Kölner Universität beispielsweise erteilte den Strommanagern unter dem Titel »Marketingstrategien in der Elektrizitätswirtschaft« Nachhilfeunterricht im Bauernfangen: »Das Problem der Stromrechnung«, heißt es in der Schrift, »hat besonders für die Haushalte Bedeutung. Es besteht einmal die Möglichkeit, Strom als Ware monatlich mit dem Einkommensrhythmus abzurechnen. Diese Zahlungsweise kann sich nachteilig auf den Stromabsatz auswirken, da der Kunde einen Vergleich mit dem Verbrauch des Vormonats anstellen kann und höheren Verbrauch eventuell durch Einsparungen im folgenden Monat auszugleichen versucht. Wird der Abrechnungszeitraum weiter ausgedehnt, etwa auf zwei oder drei Monate, so sind negative Folgen durch Engpässe in der Haushaltskasse des Kunden zu erwarten. Die Vorstellung, Strom sei teuer, deren Abbau Teilziel der Preispolitik sein muß, wird eher verstärkt, indem der »teure Strom« für den Finanzengpaß verantwortlich gemacht wird. Ein weitaus besseres Verfahren wird von den EVU angewendet. Dabei ist man der Überlegung gefolgt, elektrische Energie als Dienstleistung abzurechnen, das heißt, der Strompreis erlangt gegenüber der Hilfe und Bequemlichkeit, die Strom bietet, sekundäre Bedeutung. Entsprechend wird monatlich oder in größeren Abständen ein fester Betrag vom Kunden eingezahlt. Einmal pro Jahr werden die Zähler abgelesen und die Konten

ausgeglichen. Hier ergeben sich Vorteile für das EVU. Der Möglichkeit, daß ein Kunde am Ende seines Abrechnungszeitraums eine Nachzahlung tätigen muß und somit das Preisproblem wieder aktualisiert würde, kann das EVU entgegenwirken, indem es den Pauschalpreis so ansetzt, daß dem Kunden noch ein kleiner Betrag zurückerstattet werden kann.«

Die öffentlichen Stromtarife für Haushalte und Kleinverbraucher müssen von den Wirtschaftsministern der Länder genehmigt werden. Die Abschlüsse mit den Größtabnehmern jedoch bleiben das wohlgehütete Geheimnis der Geschäftspartner. Der Wirtschaftsminister bekommt also nur die »Fassade« der Tarifstruktur zu Gesicht. Wie das Fundament der Finanzkonstruktion aussieht, bekommt die Genehmigungsbehörde nicht zu sehen. Mit dieser Ohnmacht können viele Wirtschaftsminister gut leben, denn oftmals sitzen — wie schon gezeigt — die politischen Kontrolleure selbst im Aufsichtsrat der Unternehmen, die sie überwachen sollen.

Obwohl die Stromverträge zwischen den Verbundunternehmen und der Großindustrie top secret gehalten werden, hat eine Studie des Bundesministeriums für Forschung und Technologie einen Durchschnittswert geschätzt: Die industriellen Stromverbraucher bekommen die hochwertige Energie aus dem Netz zu Preisen geliefert, die 20 bis 25 Prozent unter den Grenzkosten der Stromerzeuger liegen.

Der Verzicht auf die firmeneigene Kraftstation zahlte sich also aus, und die Umstellung auf die Stromversorgung von außen bot den Fabrikanten mehrere Vorteile. Sie gewannen Spielraum, um ihre Industrieanlagen auszudehnen, ohne auf die Grenzen der eigenen Stromversorgung zu stoßen. Außerdem konnten sie freigewordene Mittel für andere Zwecke nutzen. Der Kapitalumschlag beschleunigte sich, und die Gewinne wuchsen. Bei ständig steigenden Bodenpreisen konnten die Unternehmen den Platz, der sich nach Abriß der Industriekraftwerke bot, gut anderweitig gebrauchen. Ein weiterer Vorteil für die Großunternehmer war, daß das Risiko bei einer konjunkturellen Flaute nicht mehr

bei ihnen lag, sondern auf seiten des Stromlieferanten, der dann die Kosten auf andere Verbrauchergruppen abwälzen konnte.

Aufgefangen wird das Defizit durch den »Kleinverbraucher«, der tiefer in die Tasche greifen muß. Die einzigen Nutznießer dieser Strompolitik sind also die Industrie, die Energiekonzerne, die großen Banken und deren Eigentümer, während mittlere und kleine Betriebe, Haushalte und Kleinverbraucher dieses Verschwendungssystem durch überhöhte Tarife subventionieren.

Das 380-Kilovolt-Verbundnetz war und ist für die Deckung der Nachfrage nach elektrischem Strom in der Bundesrepublik Deutschland in diesem Umfang nicht notwendig. Es dient den Stromversorgern und ihrer Klientel hauptsächlich dazu, ihre machtpolitischen und marktbeherrschenden Positionen zu erhalten. Das Verbundnetz wird damit zu einem System, das nicht nur der Zentralisierung, der Umweltzerstörung und der Verschwendung Vorschub leistet, sondern vor allem energiepolitisch und ökologisch sinnvolle Projekte verhindert.

Allmählich wächst die Kritik an den überhöhten Strompreisen. Neue ehrgeizige Projekte der Stromwirtschaft werden nicht mehr kritiklos hingenommen, Bedarfsprognosen in Frage gestellt. Aber die Marketingstrategen der Milliardenbranche haben in unseren Köpfen auch für Kurzschlüsse gesorgt. So haben sie Wortschöpfungen wie »Kernkraftwerk« in das Bewußtsein der Menschen gehämmert — die drei grundguten Begriffe »Kern«, »Kraft« und »Werk« sind die ideologische Tarnkappe für das äußerst riskante Unternehmen, radioaktive Substanzen zu erzeugen, deren Beseitigung keineswegs geklärt ist. Und »Entsorgungspark« nennen sie einen Ort, wo wir auf Jahrmillionen die Sorgen über eine radioaktive Verseuchung nicht loswerden.

Die Dinosaurier fressen sich selbst

Die vornehmste Aufgabe eines Energieplaners in der Deutschen Verbundgesellschaft ist der akkurate Umgang mit Bleistift und Lineal. Mit diesen beiden Instrumenten üben sich die Stromer in der Kunst des »Fortschreibens«. Dazu legen sie das Lineal auf ein Blatt mit den Energiedaten der vergangenen Jahre und verlängern die aufstrebende Linie. So einfach ist das. Und weil es keine Autorität über der Deutschen Verbundgesellschaft gibt, ist es unwichtig, ob diese Fortschreibung des Strombedarfs mit der Realität übereinstimmt — in der Regel ist sie viel zu hoch gegriffen.

Mit sorgenvoller Miene unterrichtet dann ein Mitglied aus dem exklusiven Zirkel den jeweiligen Bundeskanzler über drohende Stromausfälle, den Zusammenbruch der Wirtschaft und den Rückfall in die Steinzeit, wenn nicht schnellstens neue Großkraftwerke gebaut und neue Stromtrassen in die Landschaft geschlagen werden. Der amtierende Bundeskanzler beauftragt dann seinen Pressesprecher, die neue Energiebedarfsprognose der Bunderegierung zu verkünden, jene »Fortschreibung« eben, die just aus der Feder des Zeichners im Zentrum der starkstrompolitischen Macht stammt.

Unverändert gilt die Maxime in der deutschen Politik, welche von der Wirtschaftsministerkonferenz 1982 ausgegeben worden ist: »Die Versorgungslast liegt bei den Energieunternehmen, die dafür erhebliche Investitionen tätigen müssen. Gerade darum muß bei diesen Unternehmen die verantwortliche Entscheidungskompetenz sowohl bei der Erar-